

**Änderungstarifvertrag Nr. 22**  
**vom 29. April 2016**  
**zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)**  
**Ä Besonderer Teil Verwaltung Ä (BT-V) Ä**  
**vom 13. September 2005**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA),  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),  
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Änderungen des BT-V am 1. Januar 2017**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) . Besonderer Teil Verwaltung . (BT-V) . vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 21 vom 29. April 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Im Abschnitt VIII (Sonderregelungen VKA) werden nach der Angabe § 56 Besondere Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst folgende Angaben angefügt:
    - § 57 Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte
    - § 58 Besondere Regelungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
  - b) Im Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA) wird die Angabe § 57 durch die Angabe § 59 ersetzt.
  - c) Nach der Angabe sAnlage zu § 1 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 Anlage C (VKA) wird die Angabe sAnhang zu der Anlage C (VKA) gestrichen.
2. Nach Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 werden im Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) folgende neue §§ 57 und 58 angefügt:

#### **§ 57**

#### **Besondere Regelungen für Ärztinnen und Ärzte**

Zu Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

**Nr. 1** Zu § 1 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Ärztinnen und Ärzte, soweit diese nicht unter den Geltungsbereich der Besonderen Teile Krankenhäuser (BT-K) oder Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B) fallen.

Zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

## Nr. 2

Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 1 Satz 1 ist Endstufe in der Entgeltgruppe 15 die Stufe 5 bei Tätigkeiten entsprechend Teil B Abschnitt II Ziffer 1 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 und Abschnitt XXVIII Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 1 der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA).

## § 58

### Besondere Regelungen für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter

Zu Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

#### Nr. 1 Zu § 1 - Geltungsbereich -

Diese Sonderregelungen gelten für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter.

Zu Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

#### Nr. 2

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 15 Abs. 2 gelten für diese Beschäftigten folgende Tabellenwerte der Entgeltgruppe N:

	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
<b>gültig ab</b>						
<b>1. Januar 2017</b>	-	2.732,33	2.865,46	3.036,16	3.174,02	3.365,23
<b>gültig ab</b>						
<b>1. Februar 2017</b>	-	2.796,54	2.932,80	3.107,51	3.248,61	3.444,31

<sup>2</sup>Diese Tabellenwerte verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Prozentsatz bzw. in demselben Umfang wie die Tabellenwerte der Entgeltgruppe P 8.

(2) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage A Bezug genommen wird, entspricht die Entgeltgruppe N der Entgeltgruppe 8.

#### Nr. 3

Abweichend von § 16 (VKA) Abs. 3 Satz 1 wird bei Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern in der Entgeltgruppe N die Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2 erreicht.‰

3. Im Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA) wird § 57 zu § 59 und Absatz 2 wie folgt geändert:

a) Satz 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

sb) § 1 und § 2 der Anlage zu § 56 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 30. Juni 2020.‰

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

sFür die Kündigung der Anlage C (VKA) zum TVöD gilt § 39 Abs. 4 Buchst. c entsprechend.‰

4. § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**¶ 1**  
**Entgeltí**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

s(1) Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) eingruppiert sind, erhalten abweichend von § 15 Abs. 2 Satz 2 Entgelt nach der Anlage C (VKA).‰

c) Absatz 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:

sAbweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.‰

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

§(3) Soweit im Allgemeinen Teil auf bestimmte Entgeltgruppen Bezug genommen wird, entspricht

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5	6
S 6 bis S 8b	8
S 9 bis S 11a	9a
S 11b bis S 13	9b
S 14	9c
S 15 und S 16	10
S 17	11
S 18	12.‰

5. In § 2 Abs. 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 werden die Wörter „soweit sie nach Maßgabe des Anhangs zur Anlage C (VKA) zum TVöD“ durch die Wörter „soweit sie nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 - Entgeltordnung (VKA)“ ersetzt.
6. Der Anhang zu der Anlage C (VKA) wird gestrichen.

## § 2

### Änderungen des BT-V am 1. März 2017

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) . Besonderer Teil Verwaltung . (BT-V) . vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 1 der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) § 56 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach dem Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

s(4) <sup>1</sup>Beträgt bei Höhergruppierungen innerhalb der Anlage C (VKA) der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 1

- in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 58,98 Euro,
- in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 94,39 Euro

erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebtrag. <sup>2</sup>Wird die/der Beschäftigte nicht in die nächsthöhere, sondern in eine darüber liegende Entgeltgruppe höhergruppiert, ist das Tabellenentgelt für jede dazwischen liegende Entgeltgruppe zu berechnen; Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass auf das derzeitige Tabellenentgelt und das Tabellenentgelt der Entgeltgruppe abzustellen ist, in die die/der Beschäftigte höhergruppiert wird.

#### Protokollerklärung zu Absatz 4 Satz 1:

Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.‰

- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

### **§ 3 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2017 in Kraft.

Berlin / Frankfurt am Main, den 29. April 2016

Für die  
Bundesrepublik Deutschland:  
Der Bundesminister des Innern

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:  
Der Vorstand

Für  
ver.di . Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)  
- Bundesvorstand -

## **Änderung der Niederschriftserklärungen zum 1. Januar 2017:**

Die Niederschriftserklärung Nr. 4 zu Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA) wird gestrichen.